

**Anhörung der Landesrektorenkonferenz
Sachsen zum Entwurf der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für
Wissenschaft, Kultur und Tourismus über
die Steuerung der Hochschulen im Frei-
staat Sachsen und das Feststellungsver-
fahren zur Einräumung von Haushaltsfle-
xibilitäten (Hochschulsteuerungsverord-
nung - HSSteuVO)**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Dr. Ellen Weißmantel

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

5. August 2022

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen nimmt zum Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Steuerung der Hochschulen im Freistaat Sachsen und das Feststellungsverfahren zur Einräumung von Haushaltsflexibilitäten (Hochschulsteuerungsverordnung – HSSteuVO wie folgt Stellung:

Der Entwurf vollzieht die Umstellung der Budgetierung vom Drei-Säulen-Modell auf das Zwei-Säulen-Modell nach und spiegelt den bereits bekannten Wegfall des Leistungsbudgets aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ab 2021 sowie einige formelle und begriffliche Aktualisierungen wider. Anzumerken ist, ob die Hochschulsteuerungsverordnung nicht gemeinsam mit dem neuen SHG in Kraft gesetzt werden sollte, da sonst die Verweise nicht kompatibel wären.

Die Hochschulen sehen den neu eingefügten Passus in § 2 Abs. 5 mit einer gewissen Beunruhigung, da er dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) ermöglicht, das Initiativbudget nach vollkommen eigenständigen SMWK-internen Abwägungen zu vergeben, ohne die Beachtung eines Proporztes zwischen Hochschularten und einzelnen Hochschulen. Die Landesrektorenkonferenz empfiehlt hier, eine Berichts- bzw. Auskunftspflicht des SMWK über die Verwendung der Mittel gegenüber den Hochschulen, um eine gewisse Transparenz zu gewähren.

Der Wegfall des Verweises auf das frühere NHS-IT Rahmenkonzept und der entsprechenden Orientierungsvorgabe in § 3 wird begrüßt, da dieses Konzept bisher keinen Nutzen für die Hochschulen hatte und ein ggf. neues Konzept aufgrund seines regelmäßigen Aktualisierungsbedarfs nicht in einer Rechtsverordnung fixiert werden kann.

§ 3 Abs. 2 verweist bzgl. der konzeptionellen Grundlagen zur Hochschulsteuerung auf die Verwaltungsvorschrift des SMWK zur Bekanntmachung des Rahmenhandbuchs Neue Hochschulsteuerung. Hierzu sei der Hinweis erlaubt, dass bei einer eventuell künftigen Aktualisierung des Rahmenhandbuchs eine deutliche Kürzung des Regelungsumfangs vorgenommen und stattdessen grundsätzlich auf die jeweils geltenden handels- und steuerrechtlichen Regeln verwiesen werden sollte. Nur so kann die Aktualität der Regeln gewährleistet werden.

Der in § 4 Abs. 4 beschriebene Kürzungsmechanismus bei Nichterreichen von bestimmten Leistungsparametern ist aus Sicht der LRK noch nicht schlüssig. Es ist nicht klar, welcher Verwendung die gekürzten Zielvereinbarungsbudgetanteile zugeführt werden sollen. Zudem sollte die Transparenz zwischen der Abrechnung der vergangenen Zielvereinbarungsperiode und dem Zielvereinbarungsbudget der neuen Zielvereinbarungsperiode erhalten bleiben.

Von der TU Chemnitz wurde des Weiteren zu § 2 angemerkt:

„In § 2 wurde neu aufgenommen, dass die Aufteilung der Gesamtbudgets ohne die Mittel für den laufenden Betrieb der ERP-Lösung der TU Dresden (Kapitel 12 09 Titel 685 04), die diese direkt erhält, und ohne die Zuschüsse für das ERP-Kompetenzzentrum Sächsischer Hochschulen - KSH (Kapitel 12 11 Titelgruppe 57) erfolgt. Die Mittel für das KSH werden faktisch von allen anderen Hochschulen insgesamt abgezogen, so dass mittelfristig nicht mehr erkennbar ist, welchen Anteil jede einzelne Hochschule beisteuert. Somit besteht die Sorge, dass bei einer künftig zulässigen Verfolgung eigener ERP-Lösungen diese Mittel auf Ebene des SMWK verbleiben und den Hochschulen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die TU Chemnitz schätzt die Unterstützung des KSH, muss sich aber aufgrund der geringen Entwicklungsfähigkeit des HIS-ERP-Systems eine alternative Perspektive offenhalten. Die Finanzierung des KSH sollte somit nicht in der HSSteuVO schwer veränderbar fixiert werden. Hier wäre eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen und dem KSH über die konkrete Budgethöhe mit einem mittleren Planungshorizont sinnvoller.

Wenn das nicht gewünscht ist, sollte zumindest folgende Ergänzung in § 2 Abs. 2 sinngemäß aufgenommen werden: „Wenn einzelne oder mehrere Hochschulen zukünftig eigene ERP- Lösungen verfolgen, erhalten diese analog zur TU Dresden eigene Zuschüsse für den laufenden Betrieb der ERP-Lösung mindestens in der Höhe ihres Anteils an der Finanzierung des KSH.“